

Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

gestützt auf die Artikel 76 Absatz 3, 77 Absatz 3, 86 Absatz 3 Buchstabe c und 103 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Bund kann sich an den Wiederherstellungskosten beteiligen, die in den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis als Folge der Bewältigung der Unwetter im Juni und Juli 2024 entstanden sind.

² Voraussetzung für die Bundesbeteiligung ist, dass sich der jeweilige Kanton in vergleichbarer Weise an den Kosten beteiligt.

Art. 2 Berechnung des Bundesbeitrages

¹ Der Bund beteiligt sich im Umfang von 50 Prozent an den Restkosten, die durch die beitragsberechtigten Gemeinden für die Wiederherstellung der öffentlichen Gemeindeinfrastruktur zu tragen sind. Die Restkosten bemessen sich aus den anrechenbaren Wiederherstellungskosten abzüglich der Beiträge nach Artikel 4 und der zumutbaren Belastung der Gemeinden nach Absatz 2.

² Der Bundesrat bezeichnet die beitragsberechtigten Gemeinden. Die zumutbare Pro-Kopf-Belastung der Gemeinden beträgt 1500 Franken.

³ Erreicht die Beteiligung des Kantons nicht die vergleichbare Höhe nach Artikel 1 Absatz 2, reduziert der Bund seine Beteiligung auf den Umfang der Beteiligung des Kantons.

Art. 3 Anrechenbare Wiederherstellungskosten

¹ Die anrechenbaren Wiederherstellungskosten fallen an für die Beseitigung der Schäden an folgenden Kategorien der öffentlichen Gemeindeinfrastruktur:

- a. Hochwasserschutzbauten;
- b. Schutzbauten gegen Lawinen, Rutschungen und Steinschläge;
- c. Forststrassen;
- d. Räumungen und Zwischenlagerung von Geschiebe und Schwemmgut;
- e. Landwirtschaftsland und landwirtschaftliche Infrastruktur;
- f. Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr;
- g. Gemeindestrassen;
- h. Wasserentsorgung und Wasserversorgung;
- i. Stromversorgung;
- j. öffentliche Gebäude und sonstige Infrastruktur.

² Nicht anrechenbar sind:

- a. anfallende Gebühren;
- b. Kosten für administrative Aufwendungen;
- c. Kosten für die Schaffung von Mehrwerten.

Art. 4 Abziehende Beiträge

Der Bundesrat regelt die von den anrechenbaren Wiederherstellungskosten abzuziehenden Beiträge. Abziehen sind namentlich:

- a. ordentliche Beiträge von Bund und Kanton;
- b. Spenden und Versicherungsleistungen;

SR

¹ SR 101

- c. Beteiligungen Dritter.

Art. 5 Gesuch

¹ Die Kantone reichen die Gesuche um Finanzhilfe bis am 31. Dezember 2030 beim Bundesamt für Umwelt ein.

² Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a. die anrechenbaren Wiederherstellungskosten der Gemeinde gemäss Artikel 3 Absatz 1;
- b. die Aufteilung der Kosten der Gemeinde auf verschiedene Kostenträger;
- c. die finanzielle Belastung der beitragsberechtigten Gemeinde gemäss Artikel 2 Absatz 2;
- d. die Beteiligung des Kantons in vergleichbarer Weise wie der Bund.

Art. 6 Festlegung und Auszahlung

¹ Der Bund legt die Höhe der Finanzhilfe mittels Verfügung fest.

² Die Auszahlung der Finanzhilfe des Bundes erfolgt an die Kantone.

Art. 7 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 2031.